

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Einen Schwerpunkt setzt die Novelle durch ein Maßnahmenbündel, das die Familiensituation von Studierenden berücksichtigt. Die Maßnahmen beinhalten Verbesserungen der Förderungsbedingungen für Studierende mit einem Kind oder mehreren Kindern, für Studierende aus kinderreichen Familien und für verheiratete Studierende.

Zwei Regelungen beziehen sich auf die Förderung von Studierenden, die eigene Kinder zu betreuen haben. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung des Zuschlages je betreuungspflichtigem Kind von 60 auf 100 Euro vor. Angehoben und vereinheitlicht wird auch die Altersgrenze für Studierende mit Kind(ern) auf einheitlich 35 Jahre bei Studienbeginn.

Verbessert werden auch die Förderbedingungen für Studierende, die Geschwister haben. Die Anhebung der Absetzbeträge verringert das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern und erhöht damit die Studienbeihilfe. Maßstab ist dabei die aktuelle Judikatur der Zivilgerichte.

Angehoben wird außerdem auch die Einkommensgrenze, ab der Unterhaltsleistungen von EhepartnerInnen zu Kürzungen der Studienbeihilfe führen.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt der Entwurf bei der Internationalisierung der Studienförderung, indem die Förderbedingungen für Mobilitätsstipendien und Beihilfen für Auslandsstudien verbessert werden.

Verwaltungsvereinfachungen und Vereinheitlichungen sind bei der Leistungsförderung vorgesehen.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen

Bei vollem Wirksamwerden (2015) verursachen jährliche Mehrkosten:

die Anhebung des Erhöhungsbetrages für Kinder: 2,0 Mio. Euro;

die Anhebung der Altersgrenze für Studierende mit Kindern generell auf 35 Jahre: 0,25 Mio. Euro;

die Anhebung der Übergangsfrist zwischen Bachelor- und Masterstudien: 0,5 Mio. Euro;

die Anhebung des Sockelbetrags für EhepartnerInnen auf 8 400 Euro: 0,9 Mio. Euro;

die Angleichung der Absetzbeträge für Geschwister an die Regelbedarfssätze: 1,4 Mio. Euro;

das Wirksamwerden der Abänderungsanträge: 0,1 Mio. Euro;

die Vereinfachung bei der Rückforderung von Studienbeihilfen 0,055 Mio. Euro;

die Förderung von kurzen Auslandsaufenthalten: 0,5 Mio. Euro;

Die Gesamtkosten betragen 5,705 Mio. Euro.

Davon entfallen auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft 5 Mio. Euro, auf das Bundesministerium für Bildung und Frauen 0,7 Mio. Euro.

Da die Novelle erst im September 2014 wirksam wird, betragen die Mehrkosten 2014 1,905 Mio. Euro (davon Bundesministerium für Bildung und Frauen: 0,2 Mio. Euro).

Die Änderung des Verweises auf das Familienlastenausgleichsgesetz (statische Verweisung), die Neuregelungen bei den Leistungs- und Förderungsstipendien sowie die Anhebung der Einkommensgrenze für Studierende verursachen keine Mehrkosten.

Die Mehrausgaben sind für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aus den budgetierten und in der Vergangenheit wegen des Antragsrückganges nicht benötigten Mitteln bedeckbar.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 und 4 (§ 6 und § 28)

Ein Schwerpunkt der Novelle ist die Verbesserung der sozialen Lage von Studierenden mit Kind(ern). Diese Personengruppe ist nach den Untersuchungen zur sozialen Lage der Studierenden besonders von finanziellen Problemen betroffen.

In zwei Bereichen wird die Rechtslage verbessert: Die Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe, die bei Studienbeginn überprüft wird, liegt derzeit grundsätzlich bei 30 Jahren, in Ausnahmefällen bei 35 Jahren. Für Studierende mit Kind(ern) liegt diese Altersgrenze individuell variabel zwischen 30 und 35 Jahren. Um die gewünschte Rechtssicherheit herzustellen, wird diese Altersgrenze für Studierende, die für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind, generell auf 35 Jahre angehoben.

Studierenden mit Kindern steht bei der Berechnung der Studienbeihilfe automatisch die höhere Form der Studienbeihilfe gemäß § 26 Absatz 2 StudFG zu. Der ihnen zusätzlich je Kind zustehende Zuschlag von 60 Euro wird im Entwurf auf 100 Euro erhöht.

Zu Ziffer 2 (§ 15 Abs. 3)

In der Studienförderung wird grundsätzlich nur der Erstabschluss gefördert. Als Ausnahme gelten jedoch aufbauende Studien, d.h. etwa ein Masterstudium nach dem ersten Bachelorstudienabschluss. Um die Förderung eines Masterstudiums nach einem Bachelorstudium zu erhalten, müssen Studierende das Masterstudium derzeit binnen höchstens 24 Monaten nach dem Ende des Bachelorstudiums beginnen. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn eine zweijährige Berufsdauer nach dem Bachelorabschluss geplant ist. Die Berufstätigkeit kann häufig nicht sofort nach dem Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen werden, ein anschließendes Masterstudium kann immer nur zu Semesterbeginn begonnen werden. Daher findet eine zweijährige Berufstätigkeit zwischen einem Bachelorabschluss und dem Beginn eines Masterstudiums oft keinen Platz. Dies betrifft insbesondere die neue PädagogInnenbildung, bei der auf das Bachelorstudium eine Berufseinstiegsphase folgt und das Masterstudium künftig auch erst danach absolviert werden kann.

Der Entwurf sieht daher vor, dass die maximale Frist zwischen Abschluss des Bachelorstudiums und Aufnahme des Masterstudiums auf 30 Monate ausgeweitet wird.

Zu Ziffer 3 (§ 20 Abs. 1)

Beim Doktoratsstudium treten Probleme mit dem geforderten Studiennachweis nach dem sechsten Semester auf, da dieser mit den vorgeschriebenen Studienleistungen der Curricula nicht immer übereinstimmt. Vielfach können Doktoratsstudierende daher keine Förderung für das siebente Semester erhalten.

Der Entwurf sieht daher vor, dass der Studienerfolgsnachweis nach dem 6. Semester des Doktoratsstudiums generell durch eine Bestätigung über den Fortgang der Dissertation erbracht werden kann.

Zu Ziffer 5 (§ 30 Abs. 2)

Die Berechnung der Studienbeihilfe auf Grund eines Antrages geht von der grundsätzlich möglichen Höchststudienbeihilfe aus und vermindert sie um eine Reihe von Beträgen (insbesondere um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern), darunter auch die Familienbeihilfe in jener Höhe, die bis zum 19. bzw. 24. Geburtstag zusteht. Die ab Juli 2014 (und in weiterer Folge für die Jahre 2016 und 2018) geplante Erhöhung der Familienbeihilfe würde damit ohne Gesetzesänderung zu einer Kürzung der Studienbeihilfe im selben Ausmaß führen, wirksam ab der Zuerkennung im Studienjahr 2014/15. Damit würden ausgerechnet die sozial bedürftigsten Studierenden – jene mit Studienbeihilfenbezug – nicht von der Erhöhung der Familienbeihilfe profitieren.

Der vorliegende Entwurf sieht daher als Lösung eine statische Verweisung auf das Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vor der Erhöhung vor. Damit wird auch weiterhin der geringere Betrag der Familienbeihilfe abgezogen. Studierende mit Studienbeihilfenbezug profitieren genauso wie alle anderen Studierenden unter 24 Jahren von der Erhöhung der Familienbeihilfe.

Das Studienförderungsgesetz sieht derzeit keine Berücksichtigung von anderen (auch ausländischen) Stipendien bei der Berechnung der Studienbeihilfe vor. Diese Lücke wird durch die vorliegende Bestimmung geschlossen, um Doppelförderungen des Studiums zu verhindern; das gilt ausdrücklich nur für zeitgleich erfolgende Förderungen zu Ausbildungszwecken.

Zu Ziffer 6 (§ 31 Abs. 3)

Die Unterhaltspflicht der EhepartnerInnen von StudienbeihilfenbezieherInnen wird bei der Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt, da es sich um eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung handelt. Der

Sockelbetrag, ab dem eine Kürzung der Studienbeihilfe eintritt, ist mit 3 707 Euro Bemessungsgrundlage allerdings sehr gering, sodass es sehr bald zu Kürzungen der Studienbeihilfe wegen Einkommens des Ehegatten kommt.

Auch eine externe Analyse des Gender-Budgeting-Projektes im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Pilotressort ergab bei den verheirateten Bezieherinnen und Beziehern dadurch eine tendenzielle Benachteiligung der Bezieherinnen, sofern Unterhaltsleistungen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner zum Tragen kommen. Dieses Ungleichgewicht liegt nicht primär im System der Studienförderung, sondern im traditionellen Rollenverständnis, da auch unter Studierendenpartnerschaften überwiegend Männer Einkünfte beziehen, die zu Kürzungen der Beihilfe von weiblichen Studierenden führen.

Während die Beihilfe durch Einkünfte des Studierenden erst ab einer Bemessungsgrundlage von 8 000 Euro gekürzt wird, verringert bereits die Überschreitung des Ehegatteneinkommens ab 3 707 Euro die Studienbeihilfe des Partners bzw. der Partnerin.

Es liegt daher nahe, die Bemessungsgrundlagen anzupassen und mit der für die Studierenden vorgesehenen Einkommensgrenze zu harmonisieren.

Daher sieht der Entwurf eine Anhebung des Sockelbetrages für EhepartnerInnen auf jenen Betrag, der auch für das Einkommen der Studierenden gilt. Das sind im vorliegenden Entwurf 8 400 Euro jährlich (siehe § 31 Abs. 4 des Entwurfes).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Verhehlung von Studierenden keinen gravierenden Nachteil in der Studienförderung verursacht. Die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung bleibt weiterhin im Sinne der Subsidiarität der Studienförderung berücksichtigt, führt aber nicht mehr so häufig zur Kürzung der Studienbeihilfe von verheirateten Studierenden.

Zu Ziffer 7 und 10 (§§ 31 Abs. 4 und 49 Abs. 3)

Studierende können nach der geltenden Rechtslage die laufende Auszahlung der Studienbeihilfe durch Mitteilung an die Studienbeihilfenbehörde nicht vorzeitig beenden. Erfahrungsgemäß erfolgen solche Beendigungen im Zusammenhang mit dem parallel zur Studienbeihilfe bezogenen Einkommen aus Berufstätigkeit.

Derzeit ist die Einkommensgrenze, die parallel zur Studienbeihilfe bezogen werden darf, mit jährlich EUR 8 000 festgelegt. Die Höhe dieser Einkommensgrenze gilt unabhängig davon, ob Studienbeihilfe während des gesamten Jahres oder nur während eines Monats parallel zum Einkommen bezogen wird. Bei Überschreitung dieser Grenze ist die Studienbeihilfe in dem Ausmaß zurückzuzahlen, in dem die Grenze von 8 000 Euro überschritten wird.

Der Wunsch, die Auszahlung von Studienbeihilfe durch eine Willenserklärung zu beenden, ist als legitim zu beurteilen. Missbräuche müssen aber verhindert werden. Solche könnten z. B. dann auftreten, wenn Studierende den Bezug von Studienbeihilfe bereits nach zwei Monaten beenden wollen, um die Rückzahlung von Studienbeihilfe zu verhindern, weil sie bereits binnen zwei Monaten die jährliche Einkommensgrenze von 8 000 Euro überschritten haben.

Der Entwurf sieht daher folgende Änderungen vor:

- Die Einkommensgrenze wird auf 8 400 Euro angehoben, sofern während zwölf Monaten parallel Studienbeihilfe und Einkommen bezogen werden. Wird nur für einen geringeren Zeitraum neben der Studienbeihilfe Einkommen aus Berufstätigkeit erzielt, reduziert sich die Einkommensgrenze im aliquoten Ausmaß (für sechs Monate Parallelbezug von Studienbeihilfe und Einkommen beträgt die Grenze demnach 4 200 Euro). Bei Rückzahlungen wegen Einkünften aus Berufstätigkeit ist weiterhin nur der übersteigende Betrag zurückzuzahlen.
- Parallel dazu kann ein Verzicht auf die weitere Auszahlung der zuerkannten Studienbeihilfe bis zum Ende des Zuerkennungszeitraumes erklärt werden. Eine missbräuchliche Maximierung von Studienbeihilfe und Einkommen aus Berufstätigkeit ist damit nicht möglich.

Nach dieser Neuregelung können Studierende künftig besser abschätzen und planen, in welchem Ausmaß sie zusätzliche Einkünfte aus Berufstätigkeit neben der Studienbeihilfe erzielen dürfen, und gleichzeitig nach eigener Entscheidung den Bezug von Studienbeihilfe beenden, um unerwünschte Rückzahlungsverpflichtungen zu vermeiden. Auch für die Studienbeihilfenbehörde wird die Vollziehung bei der Rückforderung wegen zu hoher Einkünfte aus Berufstätigkeit erleichtert.

Zu Ziffer 8 (§ 32 Abs. 1)

Nach den aktuellen Sozialerhebungen sind Studierende mit mehreren Geschwistern finanziell besonders belastet. Das wird in der Studienförderung nicht immer adäquat berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Geschwistern erfolgt durch Absetzbeträge für die sonstigen unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, abhängig vom Alter der Geschwister. Diese Absetzbeträge sind für die studierenden Geschwister und die EhepartnerInnen an die Höchststudienbeihilfe gekoppelt; diese wurden zuletzt im Jahr 2008 angehoben; die Absetzbeträge für jüngere Geschwister wurden bisher noch nie angehoben.

Daher sieht der Entwurf vor, die Absetzbeträge für jüngere Geschwister an die aktuellen Regelbedarfssätze der Zivilgerichte, wie sie in Unterhaltsverfahren verwendet werden, anzugleichen. Die Koppelung der Absetzbeträge für ältere, studierende Geschwister soll weiterhin an der Höchststudienbeihilfe orientiert bleiben. Als Konsequenz dieser Änderung kommt es zu einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern und damit zu einer höheren Studienbeihilfe bei Studierenden, die jüngere Geschwister haben.

Zu Ziffer 9 (§ 39 Abs. 7)

Derzeit wirken Anträge auf Erhöhung, die während des Bezuges von Studienbeihilfe außerhalb der Antragsfrist gestellt werden, immer erst mit dem auf den Antrag folgenden Monat. StudienbeihilfenbezieherInnen, bei denen das Elterneinkommen z. B. mit Jahresbeginn abnimmt (z. B. wegen Pensionierung), können einen Erhöhungsantrag im Jänner stellen und erst ab dem Februar eine höhere Studienbeihilfe erhalten.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Erhöhungsanträge künftig mit jenem Monat wirksam werden, in welchem der Antrag gestellt wird.

Zu Ziffer 11 (§ 51 Abs. 2, 3 und 6)

Die Rückforderung von Studienbeihilfe wird derzeit mit höchstens 36 Monatsraten und einer Mindestrückforderung von 70 Euro monatlich ausgesprochen. Die Studienbeihilfenbehörde hat keinen Spielraum, bei Rückzahlungsverfahren auf die individuellen Bedürfnisse von Studierenden einzugehen.

Eine Reduktion der Rückzahlungsforderung bei verspäteter Vorlage des Studienerfolges bzw. bei nachträglichem Erwerb des Studienerfolges ist nur bis 180 Euro möglich, selbst wenn die Verspätung des Studienerfolges auf eine verzögerte Datenübermittlung der Ausbildungseinrichtung zurückzuführen ist, also außerhalb des Einflussbereiches der Studierenden liegt.

Die Festlegung der Verzinsung der Rückforderung von Studienbeihilfe kann zu beträchtlichem Anwachsen der Rückzahlungsforderung führen, wenn das Verfahren längere Zeit dauert, da die Zinsberechnung bereits ab dem Zeitpunkt der Rückforderung eintritt.

Der Entwurf sieht daher eine Reihe von Verbesserungen vor:

- Die Untergrenze für die Ratenhöhe von 70 Euro entfällt ersatzlos, da durch die Einschränkung auf 36 Monatsraten eine ausreichende gesetzliche Festlegung besteht.
- Die Begrenzung der Verminderung der Rückforderung auf 180 Euro bei verspätetem Erwerb oder verspäteter Vorlage des Studienerfolges entfällt.
- Ebenso entfällt die Verzinsung der fälligen Rückzahlungsverpflichtungen von Studienbeihilfe.

Zu Ziffer 12 (§ 54 Abs. 2)

Der früheste Antritt eines geförderten Auslandsstudiums ist derzeit alternativ mit dem zweiten Studienabschnitt oder dem dritten Semester des geförderten Studiums festgelegt. Da wegen des Bologna-Systems nur mehr in wenigen Diplomstudien Studienabschnitte vorgesehen sind, sieht der Entwurf aus Gründen der Einheitlichkeit als Voraussetzung generell die Zulassung für das dritte Semester des geförderten Studiums vor.

Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken unter drei Monaten werden derzeit nicht mit Beihilfe für Auslandsstudien gefördert. Das bedeutet, dass insbesondere während der Ferien stattfindende kurze Auslandsstudien finanziell nicht unterstützt werden können.

Der Entwurf sieht vor, dass künftig auch Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken mit mindestens einem Monat Dauer von der Auslandsförderung erfasst werden. Wie bisher muss der Auslandsaufenthalt an einer postsekundären Ausbildungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung stattfinden. Mit dieser Regelung kann die Auslandsförderung flexibler eingesetzt und den Bedürfnissen der Studierenden besser angepasst werden. Berufspraktika können durch Studienunterstützungen gefördert werden.

Zu Ziffer 13 (§ 56d Abs. 3)

Einige österreichische Studierende haben die Hochschulreife im Ausland erworben, da ihre Eltern sich aus beruflichen Gründen im Ausland aufhalten bzw. aufgehalten haben. Bei einer Bewerbung um ein Mobilitätsstipendium müssen diese Ansuchen auf Basis des geltenden Rechtes mangels Erwerbs der Hochschulreife in Österreich abgewiesen werden.

Zur Förderung der Internationalisierung und Mobilität entfällt im Entwurf das bisherige gesetzliche Erfordernis „Erwerb der Hochschulreife in Österreich“ für ein Mobilitätsstipendium ersatzlos.

Zu Ziffer 14, 15, 16, und 17 (§§ 58 Abs. 2, 61 Abs. 1, 62 Abs. 4, 67 Abs. 1)

Die Budgetmittel für die Leistungs- und Förderungsstipendien werden derzeit auf 21 öffentliche Universitäten, 12 Privatuniversitäten und 409 Fachhochschul-Studiengänge durch Erlassung einer jährlichen Verordnung aufgeteilt. Bei im Aufbau befindlichen Ausbildungen, insbesondere im Fachhochschulbereich, werden die Budgetmittel für die Leistungs- und Förderungsstipendien derzeit nach einer aufwendigen und komplizierten Berechnungsmethode ermittelt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sieht der Entwurf die Aufteilung der Budgetmittel für die Leistungs- und Förderungsstipendien durch Verordnung künftig auf die öffentlichen Universitäten, die Privatuniversitäten und die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen vor; für die Fachhochschul-Studiengänge gibt es 21 Erhalter (Bund und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts). Es soll künftig im Ermessen der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen liegen, die zur Verfügung gestellten Mittel auf die Studiengänge und allfällige im Aufbau befindliche Studiengänge aufzuteilen. Damit wird die Verordnung wesentlich übersichtlicher und knapper.

Bei den Leistungs- und Förderungsstipendien sind Unter- und Obergrenzen für den einzelnen Zuerkennungsbetrag vorgesehen. Die Untergrenze ist dabei uneinheitlich geregelt. Der Entwurf legt fest, dass die Untergrenze von 750 Euro nunmehr für alle Formen der Zuerkennung einheitlich gelten soll. Die Differenzierung der Obergrenze zwischen Leistungsstipendien mit 1 500 Euro und Förderungsstipendien mit 3 600 Euro ist sinnvoll und soll beibehalten werden.

Zu Ziffer 18 (§ 68 a)

Die Bezeichnung der Beratungsinstitution wird durch die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung einem gender-konformen Sprachgebrauch angepasst.